

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab**

Vom 1. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab vom 11. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2020 vom 13. August 2020, S. 54), geändert durch die Satzung vom 24. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 4/2022 vom 3. Juni 2022, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Programm Lab2Lab wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert und gemäß der jeweils geltenden Programmausschreibung sowie der jeweils geltenden Fördermodalitäten bewilligt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird ersetzt durch: „Gefördert werden internationale Kooperationen auf Arbeitsebene mit Mobilitätszuschüssen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Forschungsaufenthalte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und TUD Young Investigator in der Partner-AG bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten (incoming and outgoing),“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. gemeinsame, von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie TUD Young Investigator (mit)organisierte Meetings der AGs an der TU Dresden oder beim Partner (maximal fünf Tage). Bei den Meetings kann es sich beispielsweise handeln um: Workshops der AG-Partner, Strategietreffen zur Detailplanung einzelner Bausteine, Koordinationstreffen zur Planung gemeinsamer Publikationen/ Drittmittelanträge.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 ersetzt durch: „Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und jeweils geltenden Antragsmodalitäten.“
- b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Schlüssige Kostenkalkulation per beantragtes Förderjahr (Übersicht) unter Berücksichtigung aller beantragten Kurzforschungsaufenthalte und/oder AG-Meetings (inkl. Name der bzw. des Reisenden, konkreter Reisezeitraum und veranschlagten Kosten/beantragten Mitteln).“
- c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Qualität“ durch „Qualifikation“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger